

SATZUNG
DES
HANDBALL-CLUB 1952
e. V.
ANGERMÜNDE

§ 1
Name, Sitz

Der Verein hat den Namen Handball-Club 1952 Angermünde. Er hat seinen Sitz in Angermünde

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Danach lautet der Name

Handball-Club 1952 e. V.
Angermünde
(Kurzbezeichnung: HCA)

Der Verein führt nachfolgendes Logo (siehe Anlage). Die Vereinsfarben sind gelb/blau.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund und im Fachverband, deren Sportart im Verein betrieben wird, an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Handballsports.. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
- * Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - * Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - * Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/-innen und Trainer/-innen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Handball-sportes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gliederung

Für im Verein angesiedelten Altersklassen kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Kontoführung vorgenommen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- * ordentlichen Mitgliedern,
- * fördernden Mitgliedern,
- * Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmevertrag entscheidet das Präsidium. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in der Mitgliederversammlung anrufen. diese entscheidet endgültig.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten entsprechend die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- (3) Ehrenmitglied kann auch jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- * wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- * wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- * wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluß entscheidet das Präsidium. Vor der Entscheidung hat es dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch das Präsidium erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Die Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Finanzordnung ersichtlich.

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

- * das Präsidium,
- * die Mitgliederversammlung,
- * die Jugend.

§ 9 Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- * dem/der Präsident/in,
- * dem/der 1. Vizepräsident/in
- * dem/der 2. Vizepräsident/in
- * dem/der 3. Vizepräsident/in
- * dem/der Schatzmeister/in
- * dem/der Geschäftsführer/in
- * dem/der Jugendwart/in
- * dem/der Männerwart
- * dem/der Frauenwart/in
- * dem/der Pressewart/in

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vizepräsidenten/in. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind:

- * der/die Präsident/in,
- * der/die 1. Vizepräsident/in,
- * der/die Geschäftsführer/in.
- * der/die Schatzmeister/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten vier Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Präsidiumsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Präsidiumsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt.

§ 11

Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in Form einer Einladung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in des Präsidiums, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r) / ihrem(r) Vizepräsidenten/in geleitet. Ist keines dieser Präsidiumsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.

- (3) Über Anträge und Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der/dem Präsidenten/in des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Die Jugend

Für die Jugend wird ein Jugendpool geschaffen. Die Jugend verwaltet sich innerhalb des Vereins selbst. Ihr steht ein eigener Haushalt nach Maßgabe des Haushaltsplanes zu. Sie wählt den Jugendwart aus ihrer Mitte, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder, soweit es den Haushaltsplan betrifft.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Jugendordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung für unverbindlich erklärt bzw. geändert werden.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Präsidenten/in bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

Das das Präsidium ist ein Beirat von mindestens 3 Mitgliedern zu berufen, der ihn in Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung berät und die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall auf grobe Fehlentscheidungen, insbesondere in der Haushaltspolitik aufmerksam macht. Der Beirat tagt zweimal jährlich.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund (...) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

o d e r

an (...) Bezeichnung einer bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechts

o d e r

an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (...), die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

o d e r

an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecks (z. Förderung und Pflege des Sports).

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am

24. März 1995

beschlossen worden.

Unterschriften von mindestens 15 Mitgliedern:

1. *Alex J...*
2. *Stefan ...*
3. *Sven ...*
4. *Paul ...*
5. *Karl ...*
6. *René Wolke*
7. *Jan ...*
8. *H. ...*
9. *des ...*
10. *Diedel*
11. *[Signature]*
12. *[Signature]*
13. *W. ...*
14. *H. ...*
15. *H. ...*



Vorsitzender Verein
Protokollende Satzungsänderung -
wurde heute unter

VR 410.....

in das Vereinsregister eingetragen.

Schwedt, den 29. 10. 1997

[Signature]

Justizsekretärin z.A.